

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 86

Mittwoch, den 31. Oktober

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden berechnet die 1spaltige Zeitszeile nach
den Grund- und Schlüsselzahlen des Vereins
Deutscher Zeitungsverleger. Grundzahl M. 25 —
multipliziert mit der Schlüsselzahl 18 000 000
(gültig für die Woche v. 27. 10 — 2. 11.).

Ämtlicher Teil.

Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Die Bayerische Staatsregierung hat gemäß § 19 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (RGBl. S. 706) für ihr Gebiet mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 17 und 18 a. a. O. sinngemäß auch gelten für den Ankauf

1. von Getreide beim Erzeuger, soweit nicht der Verkehr mit Getreide anderweit geregelt ist,
2. von Butter, Butterschmalz oder Käse (auch Quark) beim Erzeuger, bei Molkereien, Sennereien, Käseereien oder anderen Milchverarbeitungsbetrieben,
3. von Eiern beim Erzeuger.

Auch die Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 der Verordnung bedürfen zum Ankauf der vorstehend erwähnten Lebensmittel im Rahmen des § 17 der Verordnung der besonderen Ankaufserlaubnis.

Das bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft hat gebeten, die Handelserlaubnisstellen und im Hinblick auf § 35 a. a. O. auch die zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen, Legitimationskarten usw. zuständigen Behörden (Bezirksausschuß, Ortspolizeibehörde) hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ich ersuche hiernach das Weitere zu veranlassen
Berlin, den 2. Oktober 1923.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Veröffentlicht.

Hiernach ist in Bayern für den Ankauf von Getreide, Butter, Butterschmalz oder Käse und von Eiern beim Erzeuger auch die Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks erforderlich, in dem der Ankauf erfolgt.

Die Ortspolizeibehörden werden mit Bezug auf § 35 der Verordnung über Handelsbeschränkungen hiervon noch besonders in Kenntnis gesetzt.

Belgard, den 29. Oktober 1923.

Der Landrat, Handelserlaubnisstelle.

Unentgeltliche Abgabe von Brot durch den Kreis.

Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Oktober d. Js. beschlossen, an die Ärmsten in den Städten Belgard und Polzin unentgeltlich Brot abzugeben. Die Leistung soll erfolgen von sofort an für die nächsten Wochen des Ueberganges zur neuen Währung. Für die Verteilung sind insbesondere in Aussicht genommen: Sozialrentner, Kleinrentner, Armenunterstützungsempfänger und Kriegselternrentenempfänger. Die Brotgutscheine werden im Laufe des Montags zugestellt.

Belgard, den 27. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft: Festsetzung der Zuschläge auf Grund des Reichmietengesetzes.

VIII. Nachtrag.

In Ergänzung der Anordnung des Kreisausschusses vom 6. November 1922 und der Nachträge vom 24. Januar, 21. Dezember 1922 und der Nachträge vom 24. Januar, 22. März, 25. Mai, 23. Juli, 25. August 27. September und 18. Oktober 1923 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

I.

A. Für die Gemeinde Vorwerk besteht die gesetzliche Miete aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Erneuerung und Belastung des Hauses 100 v. H.
2. für die Betriebskosten und zwar:

die Müll- und Fäkalienabfuhr	49 900 v. H.
die Verwaltungskosten	
a) für Wohnräume	14 086 284 000 v. H.
b) für gewerbliche Räume	17 607 855 000 v. H.
3. Für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornsteinfegergeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und

Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden keine prozentualen Zuschläge erhoben.

Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten umzulegen.

4. Für laufende Instandsetzungsarbeiten einschl. der Innenreparaturen — Schönheitsreparaturen —

a) Wohnräumen 112 690 272 000 v. H.
b) gewerblichen Räumen 140 862 840 000 v. H.

5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 14 086 284 000 v. H. nicht überschreiten; er wird vorkommendenfalls vom Mietseinigungsamt festgesetzt.

B. Für die ländlichen Ortschaften des Kreises mit Ausnahme der Gemeinde Borwerk besteht die gesetzliche Miete aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Erneuerung und Belastung des Hauses 100 v. H.
2. für die Betriebskosten einschl. Verwaltungskosten 5 282 356 500 v. H.
3. für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornsteinfegergeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden keine prozentuale Zuschläge erhoben.

Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten umzulegen.

4. Für laufende Instandsetzungsarbeiten einschl. der Innenreparaturen — Schönheitsreparaturen —

a) bei Wohnräumen 98 603 988 000 v. H.
b) bei gewerblichen Räumen 123 254 985 000 v. H.

5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 14 086 284 000 v. H. nicht überschreiten; er wird vorkommendenfalls vom Mietseinigungsamt festgesetzt.

II.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Belgard, den 30. Oktober 1923.

Der Kreisaußschuß.

Der Reichswehrminister. (Heer.)

Nr. 91. 10. 23. T. 1. III. Berlin, den 3. Oktober 1923.

Um das Wehrkreiskommando II.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 verbiete ich die Herstellung und den Vertrieb der Zeitungen

„Der rote Kämpfer“ und
„Arbeiterfaust“.

Die Zeitungen sind Fortsetzungen der verbotenen „Roten Fahne“ Berlin. Es ist damit zu rechnen, daß ihr Herstellungsort wechselt. Die Wehrkreiskommandos, in deren Bezirk sie festgestellt werden, haben das Nötige zu veranlassen.

Der Reichswehrminister.

gez. Dr. Gessler.

2. Division.

(Wehrkreiskommando II.)

Ic Nr. 77/23 U. 3. Stettin, den 6. Oktober 1923.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntnis aller Zivilbehörden mit dem Ersuchen um Bekanntgabe an die unterstellten Dienststellen.

Etwa auftauchende Exemplare sind zu beschlagnahmen und die Druckerei stillzulegen. Gegen alle Beteiligten werde ich auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 über den Ausnahmezustand § 4 einschreiten.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

gez. v o n T s c h i s c h w i t z ,

Generalleutnant.

2. Division.

(Wehrkreiskommando II.)

Ic Nr. 92/23. U. 3. Stettin, den 8. Oktober 1923.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbiete ich mit Zustimmung des Regierungskommissars, Herrn Hartwig, die Hamburger Volkszeitung bis auf Weiteres für das gesamte Gebiet des Wehrkreises II. Die Drucklegung der Zeitung ist polizeilich zu verhindern.

Das Verbot erfolgt, weil die Hamburger Volkszeitung in einer dem öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Gewalttätigkeiten auffordert und anreizt. In fast jeder Ausgabe wird u. a. die Forderung zur Bildung einer Arbeiter- und Bauernregierung, Vorbereitung des Generalstreiks, Entwaffnung der Reichswehr und Sipo und Bewaffnung der Arbeiter erhoben und zwar in einer Weise, daß die Leser, vorwiegend Arbeiter, zur „gewalttätigen“ Durchsetzung dieser Forderungen angereizt werden.

Ich ersuche dieses Verbot in den amtlichen Blättern veröffentlichen zu lassen. Veröffentlichung in der gesamten Presse hat nur dann zu erfolgen, wenn die betr. Presse die Veröffentlichung unentgeltlich aufnimmt.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

gez. v o n T s c h i s c h w i t z ,
Generalleutnant.

2. Division.

(Wehrkreiskommando II.)

Ic Nr. 89/23. U. 3. Stettin, den 8. Oktober 1923.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbiete ich bis 30. Oktober einschl. mit Zustimmung des Regierungskommissars das Erscheinen und den Vertrieb der Zeitung:

„Klassenkampf“, Organ der kommunistischen Partei, für den gesamten Bereich des Wehrkreises II.

In dieser Zeitung wird offen zum bewaffneten Umsturz der bestehenden demokratisch-parlamentarischen Regierung und Ersetzung derselben durch eine Arbeiter- und Bauernregierung, zur Bildung von Aktionsausschüssen, zur ungezüglichen Bewaffnung eines Teiles der Bevölkerung aufgefordert und somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufs schwerste gefährdet.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

gez. v o n T s c h i s c h w i t z ,
Generalleutnant.

2. Division.

(Wehrkreiskommando II.)

Ic Nr. 110/23. U. 3. Stettin, den 10. Oktober 1923.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und um die landwirtschaftliche Produktion sicherzustellen, ordne ich auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 betr. den Ausnahmezustand mit Zustimmung des Regierungskommissars für das Gebiet des Freistaates Mecklenburg-Strelitz folgendes an:

1. Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe sind im Interesse der Sicherstellung der Volksernährung als lebenswichtige Betriebe anzusehen.

2. Sämtlichen in landwirtschaftlichen Betrieben angestellten oder beschäftigten Personen ist es verboten, die Arbeit (den Dienst) niederzulegen, von der Arbeit (dem Dienst) fernzubleiben, ohne nachweislich arbeits- oder dienstunfähig zu sein, die Arbeit (den Dienst) zu verweigern oder sie absichtlich einzuschränken.

Der Nachweis der Arbeits- oder Dienstunfähigkeit ist binnen 12 Stunden durch ärztliche oder polizeiliche Bescheinigung dem Arbeitgeber gegenüber zu führen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den durch die Ausnahmeverordnung angedrohten Strafen bestraft.

3. Wer öffentlich zum Streik oder zur Arbeitsniederlegung in landwirtschaftlichen Betrieben auffordert, wird gemäß § 4 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 über den Ausnahmezustand bestraft. Außer-

dem sind solche Personen sofort festzunehmen und dem nächsten Gericht zuzuführen.

4. Jeder Sabotageakt in landwirtschaftlichen Betrieben ist verboten.

Bei derartigen Ausschreitungen werde ich die sofortige Bildung außerordentlicher Gerichte herbeiführen, die solche Verbrechen gemäß § 4 und 5 (Zuchthaus und Todesstrafe) der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 über den Ausnahmezustand zu bestrafen haben.

5. Wer diese Verordnung böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird nach den durch die Ausnahmeverordnung angedrohten Strafen bestraft.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

gez. von Tschischwitz,
Generalleutnant.

2. Division.

(Wehrkreiskommando II.)

Ic Nr. 110/23. U. Z. Stettin, den 10. Oktober 1923.

Beifolgende Verordnung habe ich für das Gebiet des Freistaates Mecklenburg-Strelitz erlassen.

Sie ist durch die Zivilbehörden zur allgemeinen Kenntnis zu bringen mit dem Zusätze, daß ich erwarte, daß ich nicht nötig haben werde, die Verordnung auch auf andere Teile der mir unterstellten Bezirke ausdehnen zu müssen.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.

gez. von Tschischwitz,
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Vorgänge in Hamburg, hervorgerufen durch kommunistische Gewalttaten, die auch bereits auf preussisches Staatsgebiet übergreifen haben, veranlassen mich, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923, betr. den Ausnahmezustand, mit Zustimmung des Regierungskommissars, Herrn Fortwig, für das Gebiet des Wehrkreises 2 folgendes anzuordnen:

1. Jede Betätigung durch Wort, Schrift oder andere Rundgebung, die darauf gerichtet ist, lebenswichtige Betriebe zum Stillstand zu bringen, ist verboten.
2. Jede Arbeitsniederlegung sowie jede Aussperrung von Arbeitern in lebenswichtigen Betrieben ist verboten. Soweit in solchen Betrieben Arbeiter die Arbeit bereits niedergelegt haben oder ausgesperrt worden sind, haben diese ihre Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen bzw. sind wieder einzustellen.
3. Als lebenswichtige Betriebe gelten im besonderen: Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Eisenbahnen, Schiffsfahrtswege, Hafenanlagen, Post, Telegraphie, Krankenhäuser, Hüttenbetriebe, Bergwerke, Landwirtschaft, Zuckerfabriken, Brennereien, Mühlen, Schlachthöfe, Kühl- und Gefrieranlagen, Molkereien und alle Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung dienen; ferner alle Einrichtungen, die sich mit Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln befassen.
4. Verboten ist jedes Streikpostenstehen.
5. Arbeitswillige durch Gewalt und Drohungen von der Arbeit abzuhalten, ist verboten.
6. Jeder Sabotageakt in lebenswichtigen Betrieben ist untersagt.
7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 4 und 5 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 über den Ausnahmezustand, also unter Umständen mit Zuchthaus oder gar Todesstrafe, bestraft.

Wer diese Verordnung böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird nach den durch die Ausnahmeverordnung angedrohten Strafen bestraft.

Stettin, den 23. Oktober 1923.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt.
von Tschischwitz, Generalleutnant.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis aller Bewohner der Ortschaft zu bringen.

Belgard, den 25. Oktober 1923.

Der Landrat.

Gemeindevoranschlag.

Ich mache die Herren Gemeindevorsteher noch besonders darauf aufmerksam, daß der Beschluß wegen Verteilung des Steuerbedarfs stets die sämtlichen Realsteuern (das sind die Grundvermögens-, Gewerbe- und Betriebssteuern) zu treffen hat; es ist etwa nicht aus dem Grunde, weil ein Gewerbe in der Gemeinde zur Zeit nicht betrieben wird, die Gewerbe- und Betriebssteuer außer Acht zu lassen.

Ferner ersuche ich nochmals, bei der Einholung der Genehmigung der Gemeindevoranschläge auch die Niederschrift über die Anhörung der Vertretungen der betroffenen Steuerpflichtigen miteinzusenden.

Belgard, den 26. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Es sind noch folgende Ortschaften mit der Einreichung der Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen im Rückstande:

Gemeindebezirke: Battin, Bulgrin, Buske, Gr. Banknin, Gr. Ramin, Gr. Tychow, Ramisow, Kl. Krössin, Kl. Banknin, Kl. Ramin, Mandelag, Naffin, Pumlow, Pustchow, Rottow, Siedkow, Warnin.

Gutsbezirke: Uckerhof, Battin, Bulgrin, Burzlass, Döbel, Drenow, Ganzkow, Gr. Ramin, Gr. Tychow, Ramisow, Kl. Krössin, Kl. Reichow, Kl. Woldekow, Mandelag, Nagtow, Neuhof bei Bodewitz, Rottow, Standemin, Warnin, Wold, Tychow, Wugow.

Ich ersuche nunmehr, die Urlisten unverzüglich dem Amtsgericht Belgard einzusenden und mir von der Einsendung binnen 5 Tagen Anzeige zu erstatten.

Belgard, den 29. Oktober 1923.

Der Landrat.

Der Landjäger Thom in Gr. Poplow ist für die Zeit vom 21. Oktober bis 3. November d. Js. beurlaubt.

Die Vertretung während dieser Zeit übernimmt der Oberlandjäger Kooß in Polzin.

Belgard, den 26. Oktober 1923.

Der Landrat.

Aufstellung bzw. Berichtigung des Verzeichnisses der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer für 1923.

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern sowie den Magistraten wird in nächster Zeit das Unternehmerverzeichnis zugehen. Wir ersuchen, dasselbe auf seine Richtigkeit hin genau zu prüfen, etwa eingetretene Veränderungen festzustellen und das Verzeichnis durch Eintragung der Veränderungen zu berichtigen, anzurechnen und den dem Unternehmerverzeichnis beiliegenden Anschlagbogen dem Bordruck der Spalten entsprechend auszufüllen.

Ein besonderes Augenmerk bitten wir bei der Nachprüfung des Unternehmerverzeichnisses auf diejenigen Ländereien zu richten, welche sich über mehrere Ortsbezirke erstrecken. Diese Ländereien sind stets in das Unternehmerverzeichnis derjenigen Ortschaft aufzunehmen, in welchem die gemeinsamen oder die dem Hauptzweck des Betriebes dienenden Wirtschaftsgebäude liegen.

Nach beendeter Prüfung und der etwa erforderlichen

Berichtigung ist das Unternehmerverzeichnis sogleich, spätestens aber bis zum 20. November (von den Magistralen bis zum 30. November) d. J. zurückzusenden. Vor der Abendung ist am Schlusse des Verzeichnisses folgende Bescheinigung abzugeben:

Es wird hiermit bescheinigt, daß in diesem Verzeichnis sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer des Bezirks mit den auf sie entfallenden Grundsteuerbeträgen richtig verzeichnet sind.

den 1923.

Der Guts- Gemeinde-Vorsteher.

(Siegel) (Unterschrift)

Nach der Berichtigung des Verzeichnisses eintretende Veränderungen ersuchen wir uns unaufgefordert bis zum 10. Dezember besonders mitzuteilen, andernfalls angenommen wird, daß spätere Veränderungen nicht eintreten sind.

Belgard, den 30. Oktober 1923.

Der Sektionsvorstand

der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Lohnnachweise für land- und forstwirtschaftliche Betriebsbeamte und Facharbeiter für das Kalenderjahr 1923.

Den Herren Ortsvorstehern der Ortschaften, in welchen bisher Betriebsbeamte und Facharbeiter beschäftigt wurden, übersenden wir in nächster Zeit Formulare zu Lohnnachweisen für Betriebsbeamte und Facharbeiter. Wenn einzelnen Guts- oder Gemeindevorstehern Formulare zu Lohnnachweisen bei dieser Gelegenheit nicht erhalten sollten, trotzdem in der Ortschaft Betriebsbeamte und Facharbeiter vorhanden sind, so wollen die betreffenden Ortsvorsteher uns dies zwecks Zuendung von Formularen mitteilen. Die Formulare bitten wir von den Arbeitgebern möglichst sofort ausfüllen zu lassen, zu sammeln und die ausgefüllten Lohnnachweise uns demnächst ohne Verzug zurückzusenden, damit die Unterlagen für die Heberolle über die für das Kalenderjahr 1923 zu erhebenden Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig aufgestellt werden können. Die in dem Formular zu machenden Angaben müssen sich auf das Kalenderjahr 1923 beziehen. Im übrigen verweisen wir wegen der Aufstellung der Lohnnachweise auf die Bemerkungen, die jedem Formular angefügt sind. Die Spalten 13—16 sind von uns auszufüllen. Eintragungen in diese Spalten sind deshalb nicht zu machen.

Veränderungen in der Zahl der Betriebsbeamten und Facharbeiter oder in den Bezügen, die bis Ende Dezember d. J. noch eintreten, bitten wir, soweit sie sich jetzt noch nicht übersehen und berücksichtigen lassen, nach Einsendung der Lohnnachweise von den Arbeitgebern uns sofort besonders mitteilen zu lassen, andernfalls angenommen werden wird, daß spätere Veränderungen nicht eingetreten sind.

Belgard, den 30. Oktober 1923.

Der Sektionsvorstand

der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Vortägige Steuer vom Grundvermögen.

Die Vorstände der nachstehend genannten Bezirke werden ersucht, die zu den Veranlagungsbescheiden gehörigen Behändigungsformulare innerhalb 3 Tagen an das Katasteramt zurückzusenden:

Bolkow Gem., Bramstädt Gem., Bramstädt Gut, Buslar Gut, Damerow, Kl. Damsberg, Gauerlow, Hammerbach, Hohenwardin-Brösland, Jagertow Gut, Jeseritz, Klockow, Kollatz Gem. und Gut, Lutzig Gut, Gr. Pöplow Gem. und Gut, Lutzig Gut, Gr. Pöplow Gem. und Gut, Reinfeld Gem. und Gut, Rizerow, Selligsfelde, Zuchen Gut.

Schivelbein, den 26. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses.

Die Vorstände der nachstehend genannten Bezirke werden ersucht, die Staatssteuerrollen sofort an das Katasteramt zurückzusenden:

Altshlage Gem., Altshlage Gut, Arnhausen Gem., Bolkow Gem., Bramstädt Gem., Bramstädt Gut, Buslar Gem., Buslar Gut, Damen Gem., Gr. Damsberg, Kl. Damsberg, Gauerlow, Hagenhorst, Hammerbach, Hohenwardin-Brösland, Jagertow Gem., Jagertow Gut, Jeseritz, Klockow, Kollatz Gem., Kollatz Gut, Neu-Kollatz, Langen Gem., Lankow, Lasbeck Gut, Lutzig Gut, Gr. Pöplow Gem., Gr. Pöplow Gut, Quisbernow, Rauden, Reinfeld Gem., Reinfeld Gut, Regin Gem., Regin Gut, Rizerow, Röhlshof, Selligsfelde, Wusterbarth, Wusterbarth Gut, Zuchen Gut.

Schivelbein, den 26. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses.

Bekanntmachung.

Die Herren Ortsvorsteher von:

Arnhausen Gem., Bolkow Gem. und Gut, Bramstädt Gut, Buslar Gem. und Gut, Damen Gem., Hagenhorst, Hammerbach, Hohenwardin-Brösland, Jagertow Gem. und Gut, Jeseritz, Klockow, Kollatz Gem., Lankow, Lasbeck Gut, Lutzig Gut, Groß Pöplow Gem. und Gut, Quisbernow, Rauden, Reinfeld Gem. und Gut, Rizerow, Röhlshof, Selligsfelde, Wusterbarth, Rezenoff und Zuchen Gem. und Gut werden nochmals an die umgehende Rücksendung der am 15. September d. J. zur Ausfüllung übergebenen Bauernnachweise erinnert, da dieselbe zur Bearbeitung der Gebäudesteuer hier dringend benötigt werden.

Schivelbein, am 27. Oktober 1923.

Preuß. Katasteramt. J. U.: Kasiets.

In der Nacht vom 7./8. 11. 23 findet eine Nachtübung der 1. Eskadron Reiterregiment 5 in Belgard in der Gegend von Belgard im Umkreis von 12 Kilometern statt.

Belgard, den 29. Oktober 1923.

Der Landrat.

Fischereikredit.

Wie der Hochseefischer zur Beschaffung von Kohlen ist auch der Kleinfischerei einschließlich der Binnenfischerei zur Beschaffung von Fanggeräten und Betriebsmaterialien ein Sonderkredit der Reichsbank zur Verfügung gestellt worden.

Die Verbandskassen und die genossenschaftlichen Organisationen sind von der Preußentasse unterrichtet und angewiesen, „Fischereikredite“ zu geben. Die näheren Bedingungen sind von den Verbands- und Darlehnskassen zu erfahren.

Der Fischer, welcher einen Kredit in Anspruch nehmen will, wendet sich am besten an seine Genossenschaft, der Nichtgenossenschaftler an seine landwirtschaftliche Darlehnskasse.

Belgard, den 24. Oktober 1923.

Der Landrat.

Betrifft: Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die Verhältniszahl für die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beträgt für die Zeit vom 28. Oktober bis 3. November d. J. einschließlich „sechstausend“.

Belgard, den 27. Oktober 1923

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Der bisherige Landschaftsrat für die drei vorderen Kreise Herr von der Osten-Wisb: hat sein Amt niedergelegt. Die Herren Wahlberechtigten des Belgarder Kreises ersuche ich daher zur Neuwahl zu schreiben und ihre Wahlzettel selbst unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift: „Wahlzettel des Gutes zur Wahl eines Landschaftsrats im Dreptower Bezirk“ mir oder der Landschafts-Bezirks-Direktion in Dreptow o. Rega bis zum 10. November d. J. einzusenden zu beachten sind die §§ 22, 26, 38, 104 und 108 der B. O. Unter Beschaltung eines alten Herkommens würde der neue Landschaftsrat aus den Kreisen Flemming, Osten oder Greifenberg zu wählen sein.

Langen, den 20. Oktober 1923.

Der Landschaftsdeputierte.

von Hagen.

Viehwohl! Kein Husten mehr!

beste Vieh-Wasch-Essenz geg. Ungeziefer b. Tieren. Zu hab. bei: Gebr. Bredendach, Drog. Dr. Butlebs echter Fenchelhonig wirkt Wunder. Zu haben bei Gebr. Bredendach, Drogerie.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Kemp Nachf., Belgard.